




1. FSV MAINZ 05

ANTRÄGE ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 30. OKTOBER 2023

1. Antrag zur Änderung von § 1 Abs. 4 (Vereinszweck Nachhaltigkeit).....2
2. Antrag zur Änderung von § 5 Abs. 3 (Zahlungsart Mitgliedsbeitrag).....3
3. Antrag zur Änderung von § 7 Abs. 2 (Kündigungsform).....4
4. Antrag zur Änderung von § 7 Abs. 2 (Kündigungsfrist).....5
5. Antrag zur Änderung von § 10 Abs. 3 (Termin der Mitgliederversammlung).....6



Antrag Nr.: 1
Betreff: Änderung der Satzung
Antragsteller: Vorstand des 1. FSV Mainz 05 e.V.
Antrag: Die Mitgliederversammlung möge beschließen, § 1 Abs. 4 der Satzung wie folgt zu ändern:

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins


[...]

4. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Menschen mit Behinderung unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mainz 05 ist ein weltoffener Verein, parteipolitisch und konfessionell neutral. **Um seiner gesellschaftlichen Verantwortung in der Region und darüber hinaus gerecht zu werden, bekennt sich der Verein zu Nachhaltigkeit in den drei Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales, ohne aktualisierte wissenschaftliche Erkenntnisse dabei außer Acht zu lassen.**

[...]

Begründung:

Nachhaltigkeit hat im Handeln von Mainz 05 seit jeher eine große Rolle gespielt, findet sich im Leitbild wieder und gehört zunehmend zum gelebten Alltag des Vereins. Eine Aufnahme in die Satzung trägt der großen Relevanz des Themas Rechnung und entspricht darüber hinaus den Anforderungen der DFL, die sich im Rahmen der Lizenzierung seit diesem Jahr mit Nachhaltigkeitskriterien beschäftigt. Mainz 05 hat einen entsprechenden Hinweis von der DFL im Zuge der Lizenzierung für die laufende Saison erhalten.



Antrag Nr.: 2
Betreff: Änderung der Satzung
Antragsteller: Vorstand des 1. FSV Mainz 05 e.V.
Antrag: Die Mitgliederversammlung möge beschließen, § 5 Abs. 3 der Satzung wie folgt zu ändern:

§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag


[...]

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Beiträge zu leisten. Die Beiträge sind im Voraus fällig und werden vom Verein ~~im Bankeinzugsverfahren~~ erhoben.

[...]

Begründung:

Die Abbuchung des Mitgliedsbeitrags soll zukünftig durch die angestrebte Satzungsänderung nicht mehr auf das Bankeinzugsverfahren beschränkt sein. Diese Änderung ermöglicht es dem Verein, sich zukünftig stärker an den Bedürfnissen der Mitglieder zu orientieren. Der Verein wird zudem in die Lage versetzt, zukünftig moderne Formen der Zahlungsabwicklung für die Begleichung der Mitgliedsbeiträge anzubieten.



Antrag Nr.: 3
Betreff: Änderung der Satzung
Antragsteller: Vorstand des 1. FSV Mainz 05 e.V.
Antrag: Die Mitgliederversammlung möge beschließen, § 7 Abs. 2 der Satzung wie folgt zu ändern:

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft


[...]

2. Die Austrittserklärung ist ~~schriftlich per Einschreiben~~ **in Textform (insbesondere E-Mail)** an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang ~~(Posteingangsstempel)~~ an.

[...]

Begründung:

Der Vorstand des Vereins hat sich zum Ziel gesetzt, zukünftig auch im Bereich der Kommunikation umweltfreundlicher und fanorientierter zu agieren. Zudem sollen moderne Kommunikationsformen stärker berücksichtigt werden. Aus diesem Grund soll die einfache Möglichkeit der Beendigung der Mitgliedschaft digital in Textform per E-Mail in der Satzung verankert werden.



Antrag Nr.: 4
Betreff: Änderung der Satzung
Antragsteller: Vorstand des 1. FSV Mainz 05 e.V.
Antrag: Die Mitgliederversammlung möge beschließen, § 7 Abs. 2 der Satzung wie folgt zu ändern:

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft


[...]

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreiben an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum 30. Juni ~~oder 31. Dezember~~ eines jeden Jahres möglich. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang (Posteingangsstempel) an.

[...]

Begründung:

Gemäß der Vereinssatzung ist der Vereinsaustritt mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. In der Vergangenheit hat diese Regelung zu Unklarheiten bezüglich der fristgerechten Kündigungsmöglichkeit und infolgedessen zu vermehrten Rückfragen auf Seiten der Mitglieder geführt. Aus diesem Anlass soll der Prozess sowohl aus Sicht des Mitglieds als auch aus Sicht des Vereins optimiert und vereinfacht werden. Der Vereinsaustritt soll daher einheitlich zum Ende der Bundesligasaison und des Geschäftsjahres des Vereins zum 30. Juni eines Jahres möglich sein. Diese einmalige Kündigungsmöglichkeit ist in vielen anderen Vereinen bereits üblich. Sie verschafft zudem Vorteile im DFL-Lizenzierungsprozess, da die Mitgliedsbeiträge auf diese Weise für die gesamte Bundesligasaison fest auf der Einnahmenseite eingeplant werden können.



Antrag Nr.: 5
Betreff: Änderung der Satzung
Antragsteller: Vorstand und Aufsichtsrat des 1. FSV Mainz 05 e.V.
Antrag: Die Mitgliederversammlung möge beschließen, § 10 Abs. 3 der Satzung wie folgt zu ändern:

§ 10 Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung

[...]

3. Mindestens einmal im Jahr, spätestens ~~vier~~ **fünf** Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereins- und Vorstandsvorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat einberufen.

[...]

[...]

Begründung:

Die Vereinssatzung erfordert bislang die Durchführung einer ordentlichen Mitgliederversammlung spätestens vier Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr des Vereins endet am 30. Juni eines Jahres, d.h. die ordentliche Mitgliederversammlung ist aktuell spätestens bis zum 31. Oktober eines Jahres durchzuführen.

Nach dem Ende eines Geschäftsjahres nimmt die Erstellung des Jahresabschlusses und dessen Prüfung und Testierung durch einen Wirtschaftsprüfer mehrere Wochen in Anspruch. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers kann nicht vor Anfang Oktober bereitgestellt werden, ist jedoch wichtige Grundlage hinsichtlich der Entlastung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat. Somit kommen nur zwei bis drei Wochen für die Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung überhaupt in Frage.

Der Bundesligaspielplan sowie die Herbstferien schränken die Auswahl eines passenden Termins für die ordentliche Mitgliederversammlung, an dem möglichst viele Mitglieder teilnehmen können, weiter ein.

Mit diesem gemeinsamen Antrag von Vorstand und Aufsichtsrat des Vereins soll das Zeitfenster für einen Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung um einen Monat, bis zum 30. November eines Jahres erweitert werden. Diese Erweiterung ermöglicht größere Flexibilität bei der Terminfindung und reduziert den Zeitdruck bei der Erstellung und Bewertung des Jahresabschlusses.